

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses auf Erlassung eines Gesetzes über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - KBBG 2009) (Zahl 19 - 593) (Beilage 955).

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss haben den selbständigen Antrag der Landtagsabgeordneten Christian Illedits, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - Bgld. KBBG 2009) in ihrer 31. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 15. Oktober 2008, beraten.

Landtagsabgeordnete Edith Sack wurde zur Berichterstatterin gewählt.

Nach ihrem Bericht teilte Landtagsabgeordnete Edith Sack mit, dass der gegenständliche Antrag gemäß § 22 Abs. 9 GeOLT vom Antragsteller zurückgezogen wurde.

Anschließend stellte Landtagsabgeordnete Edith Sack den Antrag, dass der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss gemäß § 23 Abs. 1 GeOLT einen selbständigen Antrag betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - KBBG 2009), beschließen sollen.

In der Debatte meldeten sich die Landtagsabgeordneten Mag^a. Margarethe Krojer und Ing. Strommer mehrmals zu Wort.

Bei der anschließenden Abstimmung wurde der Antrag der Landtagsabgeordneten Edith Sack, dass der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss einen selbständigen Antrag betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - KBBG 2009), beschließen sollen, einstimmig angenommen.

Der Rechtsausschuss und der Finanz-, Budget- und Haushaltsausschuss stellen daher den Antrag, der Landtag wolle dem in der Beilage ersichtlichen selbständigen Antrag des Rechtsausschusses und des Finanz-, Budget- und Haushaltsausschusses betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 - KBBG 2009), die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 15. Oktober 2008

Die Berichterstatterin:
Edith Sack eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses
als Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:
Dr. Moser eh.

Selbständiger Antrag des Rechtsausschusses und des Finanz- Budget- und Haushaltsausschusses auf Erlassung eines Gesetzes über die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 – KBBG 2009)

Der Landtag wolle beschließen:

Eisenstadt, am 15. Oktober 2006

Gesetz vomüber die Kinderbetreuung im Burgenland (Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 – Bgld. KBBG 2009)

Der Landtag hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Präambel und Ziele
- § 2 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze
- § 4 Versorgungsauftrag
- § 5 Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept
- § 6 Fachberatung für Integration

§ 7 Gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen

2. Abschnitt Organisation

- § 8 Aufgaben
- § 9 Besuchsrecht gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften
- § 10 Sprachliche Frühförderung
- § 11 Pädagogisches Konzept
- § 12 Organisationsform
- § 13 Gruppengröße
- § 14 Personaleinsatz
- § 15 Betreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter
- § 16 Arbeitsjahr und Ferien
- § 17 Öffnungszeiten
- § 18 Leitung
- § 19 Örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Einrichtung
- § 20 Errichtung, Stilllegung und Auflassung
- § 21 Inbetriebnahme
- § 22 Sonderformen und Pilotprojekte

3. Abschnitt Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung

- § 23 Aufnahme und Widerruf der Aufnahme
- § 24 Aufenthaltsdauer
- § 25 Aufsichtspflicht, Meldepflicht und ärztliche Untersuchung
- § 26 Elternabende
- § 27 Mitwirkung und Pflichten der Eltern
- § 28 Hospitieren und Praktizieren

4. Abschnitt Aufsicht

- § 29 Aufsichtsbehörde und Befugnisse
- § 30 Pädagogische Aufsicht

5. Abschnitt Finanzierung

- § 31 Beiträge des Landes
- § 32 Fortbildung

6. Abschnitt Schlussbestimmungen

- § 33 Eigener Wirkungsbereich
- § 34 Strafbestimmungen
- § 35 In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Präambel und Ziele

(1) Das Land Burgenland bekennt sich zur qualitätsvollen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für alle Kinder, die im Burgenland leben. Jede Kinderbetreuung nach diesem Gesetz hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen.

(2) Ziele dieses Gesetzes sind daher:

1. die Sicherstellung hoher pädagogischer Bildungsqualität unter Berücksichtigung aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse,
2. die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, um die faktische Gleichbehandlung und Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen,
3. die Unterstützung und Ergänzung der Familien in ihren Erziehungs- und Pflegeaufgaben und
4. die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungsangebots im Sinne einer qualifizierten Bedarfsplanung.

(3) Zur Erreichung der Ziele dieses Landesgesetzes dienen auch die Bestimmungen des Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetzes über die Betreuung von Minderjährigen unter 16 Jahren für einen Teil des Tages durch Tagesmütter oder Tagesväter (Tagesbetreuung).

§ 2

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Landesgesetzes gelten als:

1. Kinderbetreuungseinrichtung: Eine Einrichtung zur regelmäßigen vor- und außerschulischen Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des Pflichtschulalters in Gruppen für einen Teil des Tages in dafür geeigneten Räumlichkeiten und durch das dafür fachlich geeignete Personal;
2. Kinderkrippengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, welche sich überwiegend aus Kindern unter zweieinhalb Lebensjahren zusammensetzt;
3. Kindergartengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, welche sich überwiegend aus Kindern ab zweieinhalb Lebensjahren, bei Bestehen eines Kinderkrippenplatzes in den jeweiligen Gemeinden aus Kindern ab drei Lebensjahren, bis zur Einschulung zusammensetzt;
4. Alterserweiterte Kindergartengruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, welche sich aus Kindern ab eineinhalb Lebensjahren und Kindern im vollschulpflichtigen Alter zusammensetzt;
5. Hortgruppe: Eine Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, welche sich aus Kindern im schulpflichtigen Alter zusammensetzt;
6. Integrationsgruppe: Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppe, welche sich aus Kindern mit erhöhtem und Kindern ohne erhöhten Förderbedarf zusammensetzt;
7. heilpädagogische Gruppe: Kindergarten- oder Hortgruppe, welche sich aus Kindern mit erhöhtem Förderbedarf zusammensetzt;
8. Eltern: Vater, Mutter oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Kindes;
9. Rechtsträger: Eine natürliche oder juristische Person, welche die finanzielle, personelle und räumliche Vorsorge einschließlich der entsprechenden Ausstattung und der erforderlichen Bildungsmittel für den laufenden Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung trifft. Dazu zählen sowohl öffentliche als auch private Rechtsträger;
10. Öffentlicher Rechtsträger: Gemeinde oder Gemeindeverband, deren oder dessen Aufgaben im Sinne dieses Landesgesetzes im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind;
11. Privater Rechtsträger: Alle Rechtsträger außer öffentliche Rechtsträger;
12. Pädagogische Fachkraft: Eine Person, welche die jeweiligen fachlichen Anstellungserfordernisse gemäß §§ 1 und 2 Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtner(innen) und Erzieher(innen) erfüllt;
13. Errichtung: Die Gründung einer Kinderbetreuungseinrichtung in einer bestimmten Organisationsform einschließlich der Festlegung ihrer örtlichen Lage (Sitz);
14. Stilllegung: Die vorläufige Einstellung des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung und
15. Auflassung: Die endgültige Einstellung des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung.

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern

1. in Übungskindergärten und Übungshorten, die einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht zum Zweck lehrplanmäßig vorgesehener Übungen eingegliedert sind;
2. im Rahmen des Schulbetriebs einschließlich des Betreuungsteils ganztägiger Schulformen;
3. in Schüler- und Lehrlingsheimen;
4. in Kindergruppen, die in Eigenverantwortung der Eltern geführt werden;
5. in Kinder- und Jugendgruppen der außerschulischen Jugenderziehung und
6. in Einrichtungen, in denen Kinder nur stundenweise betreut werden oder deren Öffnungszeit wöchentlich weniger als 20 Stunden beträgt.

(3) Im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung ist die Führung der Bezeichnungen „Kinderkrippe“, „Kindergarten“ oder „Hort“ alleine oder in Verbindung mit anderen Begriffen nur für Kinderbetreuungseinrichtungen der jeweiligen Organisationsform im Sinne dieses Landesgesetzes zulässig.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt familienergänzend und familienunterstützend in Zusammenarbeit zwischen Eltern, Personal und Rechtsträger unter besonderer Berücksichtigung des Kindeswohls.

(2) In Kinderbetreuungseinrichtungen erfolgt die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf gemeinsam mit Kindern ohne erhöhten Förderbedarf (Integration).

(3) Die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung ist freiwillig.

(4) Kinderbetreuungseinrichtungen sind grundsätzlich ohne Unterschied der Geburt, des Geschlechts, der Rasse, des Standes, der Sprache und des Bekenntnisses der Kinder allgemein zugänglich. Bei Kinderbetreuungseinrichtungen privater Rechtsträger kann die Zugänglichkeit auf Kinder der Angehörigen eines bestimmten Betriebes beschränkt und von der Leistung eines Beitrags abhängig gemacht werden.

(5) Die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern zum Rechtsträger sind privatrechtlicher Natur.

(6) Der Rechtsträger kann einen höchstens kostendeckenden Beitrag einheben, wobei der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht der Erzielung eines Gewinns dienen darf.

§ 4

Versorgungsauftrag

(1) Die Gemeinden haben mit Unterstützung des Landes bedarfsgerecht dafür Sorge zu tragen, dass flächendeckend für jedes Kind innerhalb ihres Gemeindegebietes oder außerhalb desselben (gemeindeübergreifend) ein Kinderbetreuungsplatz in einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 zur Verfügung steht. Dies gilt auch für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf. Dabei ist insbesondere auf die Berufstätigkeit der Eltern Bedacht zu nehmen.

(2) Als Teil des bedarfsgerechten Platzangebotes haben die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, die länger als bis 13 Uhr offen gehalten werden, ein Mittagessen für die Kinder anzubieten.

§ 5

Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept

(1) Die Gemeinden haben jährlich bis spätestens 31. Jänner des laufenden Arbeitsjahres gemäß § 16, ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die für Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für den Zeitraum der jeweils folgenden drei Jahre zu erheben. Auf Basis des zukünftigen Bedarfs ist jährlich bis zum 15. Februar des laufenden Arbeitsjahres gemäß § 16 ein Entwicklungskonzept festzulegen. Das Entwicklungskonzept ist dem Land zur Kenntnis zu bringen. Dabei sind jedenfalls

1. die Art und die jeweilige Anzahl der Kinderbetreuungsplätze sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Betreuungsangebote zu berücksichtigen;
2. die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, in geeigneter Form einzubinden, wobei diese auch mitzuwirken haben, und
3. die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungs-, die Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen zu berücksichtigen.

(2) Für das Entwicklungskonzept gelten folgende Grundsätze:

1. Die Möglichkeiten gemeindeübergreifender Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen.
2. Die Gemeinden können von eigenen Vorkehrungen absehen, soweit die erforderlichen Kinderbetreuungsplätze von privaten Rechtsträgern zumindest in gleich geeigneter Weise wie von Gemeinden geschaffen werden können.

§ 6

Fachberatung für Integration

(1) Das Land hat in Abstimmung mit dem jeweiligen Rechtsträger die für die Integration in Kinderbetreuungseinrichtungen erforderliche Fachberatung sicherzustellen.

(2) Der Fachberatung obliegen folgende Aufgaben:

1. Feststellung des Integrationsbedarfs und Zuteilung der verfügbaren Integrationsstunden;
2. Beratung und Unterstützung der Rechtsträger, pädagogischen Fachkräfte und Eltern in Integrationsangelegenheiten.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 2 kann sich das Land geeigneter Dritter, wie Mobile heilpädagogische Beratungs- und Betreuungsdienste, welche die emotionale, geistige und sprachliche Entwicklung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf sowie deren Motorik und Wahrnehmung unterstützen, bedienen. Hinsichtlich der Erfüllung der Aufgaben ist zwischen dem Land und dem geeigneten Dritten eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zu treffen.

(4) Geeignete Dritte gemäß Abs. 3 haben die Aufgabe, zur Ergänzung und Vertiefung der Arbeit Kinder, die eine Kinderbetreuungseinrichtung, insbesondere Integrationsgruppen, besuchen, zu betreuen und individuell zu fördern oder für die geeignete Förderung, jedenfalls durch heilpädagogische Betreuung, Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte bei der Betreuung durch Mitarbeit in der Gruppe und Beratung, Einflussnahme auf das soziale Klima unter den Kindern in der Gruppe zur gegenseitigen Akzeptanz sowie Beratung der Eltern in der Betreuung und Förderung der Kinder zu sorgen. Darüber hinaus können Kinder mit erhöhtem Förderbedarf einbezogen werden, die - aus welchen Gründen immer - keine Aufnahme in einer Kinderbetreuungseinrichtung gefunden haben.

(5) Geeignete Dritte gemäß Abs. 3 unterliegen der Kontrolle der Landesregierung. Die Kontrolle ist dahingehend auszuüben, dass die Leistungen gesetzeskonform, fachgerecht, wirtschaftlich und zweckmäßig erbracht werden. Hinsichtlich der Erbringung von Leistungen nach Abs. 4 umfasst die Kontrolle auch die Einhaltung der vertraglichen Vereinbarungen.

(6) Der Rechtsträger kann je nach den örtlichen Gegebenheiten pädiatrische und psychologische Untersuchungen oder Beratungen und nötigenfalls Therapien für die in der Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kinder ermöglichen. Die Vornahme derartiger Maßnahmen darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit einem von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organ und nicht gegen den Willen der Eltern erfolgen.

§ 7

Gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen

(1) In nachstehenden Gemeinden des Burgenlandes und deren Ortsverwaltungsteilen mit kroatischer, ungarischer oder gemischter Bevölkerung, in denen eine Kinderbetreuungseinrichtung errichtet ist, ist die jeweilige Volksgruppensprache (Kroatisch oder Ungarisch) zusätzlich zum Deutschen Sprache in der Kinderbetreuungseinrichtung, und zwar

1. die kroatische Sprache:

- a) im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:
Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf und Zillingtal;
- b) im politischen Bezirk Güssing:
Güttenbach, Hackerberg, Heiligenbrunn (im Ortsverwaltungsteil Reinersdorf), Heugraben, Kukmirn (im Ortsverwaltungsteil Eisenhüttl), Neuberg im Burgenland und Stinatz;
- c) im politischen Bezirk Mattersburg:
Antau, Baumgarten und Draßburg;
- d) im politischen Bezirk Neusiedl am See:
Neudorf, Pama und Parndorf;
- e) im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kaisersdorf, Nikitsch und Weingraben;
- f) im politischen Bezirk Oberwart:
Markt Neuhodis (im Ortsverwaltungsteil Althodis), Rotenturm an der Pinka (im Ortsverwaltungsteil Spitzzicken), Schachendorf, Schandorf und Weiden bei Rechnitz;

2. die ungarische Sprache:

- a) im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Oberpullendorf
- b) im politischen Bezirk Oberwart:
Rotenturm an der Pinka (im Ortsverwaltungsteil Siget in der Wart), Oberwart und Unterwart.

(2) Die kroatische und ungarische Volksgruppensprache kann zusätzlich zum Deutschen auch in Kinderbetreuungseinrichtungen von Gemeinden (Ortsverwaltungsteilen) des Burgenlandes geführt werden, die nicht unter Abs. 1 fallen, wenn dies mindestens 25 v.H. der Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder in der Kinderbetreuungseinrichtung in einer solchen Gemeinde (einem solchen Ortsverwaltungsteil) verlangen.

(3) Ein Kind kann jedoch nur mit Willen seiner Eltern verhalten werden, die betreffende Volksgruppensprache in der Kinderbetreuungseinrichtung zu gebrauchen.

(4) Soweit in Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, nicht zumindest eine pädagogische Fachkraft beschäftigt ist, die auch über die erforderlichen Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt, oder sonstige Gründe es erfordern, hat das Land - sofern dies nicht durch eine andere Gebietskörperschaft erfolgt - sowohl in Kinderbetreuungseinrichtungen öffentlicher Rechtsträger, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch in Kinderbetreuungseinrichtungen privater Rechtsträger, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, für die Beistellung einer pädagogischen Fachkraft zu sorgen, die neben den Erfordernissen gemäß § 14 Abs. 2 erster und zweiter Satz nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.

(5) Sowohl der öffentliche Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch der private Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, hat zumindest eine pädagogische Fachkraft zu bestellen, die nachweislich auch über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt.

(6) Sofern einer Bestellung nach Abs. 5 besonders berücksichtigungswürdige Gründe - insbesondere bei Mangel an geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern oder bei bestehenden Dienstverhältnissen mit anderen pädagogischen Fachkräften - entgegenstehen, ist Abs. 4 anzuwenden. Diesfalls hat eine bestellte pädagogische

Fachkraft den Nachweis über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache binnen zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Beistellung einer pädagogischen Fachkraft zu erbringen.

(7) Ist eine Beistellung einer pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 4 bis 6 nicht möglich, hat der Rechtsträger in Abstimmung mit der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30 vorübergehend eine Helferin oder einen Helfer einzusetzen, die oder der neben den Erfordernissen gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz nachweislich auch über Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache verfügt. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung diesbezügliche nähere Bestimmungen.

(8) Wird der Nachweis der bestellten pädagogischen Fachkraft über die Kenntnisse der betreffenden Volksgruppensprache nicht innerhalb des Zeitraumes gemäß Abs. 6 erbracht, hat sowohl der öffentliche Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 und 2 vorliegen, als auch der private Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen, nach Ablauf dieser zwei Jahre die forthin entstehenden Kosten für die erforderliche Beistellung der pädagogischen Fachkraft zu tragen.

(9) Der Gebrauch der in Betracht kommenden Volksgruppensprache hat bei Vorliegen der in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen im erforderlichen Ausmaß, mindestens jedoch zwölf Stunden in der Woche zu erfolgen. Soweit nicht zwingende organisatorische Gründe entgegenstehen, ist für die Betreuung in der Volksgruppensprache tunlichst an jedem Tag, an dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist, eine Stunde zu verwenden. Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die näheren Vorschriften über Art und Ausmaß der Verwendung der in Betracht kommenden Volksgruppensprache und die näheren Voraussetzungen für die Einstellung der in Abs. 4 genannten pädagogischen Fachkräfte.

2. Abschnitt Organisation

§ 8

Aufgaben

- (1) Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe,
 1. jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege sowie der Erkenntnisse der einschlägigen Wissenschaften zu fördern und
 2. die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
- (2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben ist darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Bildungsangebote altersgemäßen Lernformen entsprechen und die Sozialisation der Kinder in einer Gruppe sichergestellt ist.
- (3) Die Aufgaben sind wahrzunehmen, indem
 1. auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht genommen wird,
 2. die Fähigkeiten des eigenständigen Denkens gefördert werden,
 3. die sprachlichen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung gebracht werden,
 4. die schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung gebracht werden,
 5. auf die körperliche Pflege und Gesundheit der Kinder geachtet und die motorische Entwicklung unterstützt wird und
 6. präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen gesetzt werden.
- (4) Kinderkrippengruppen haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die emotionale, soziale, kognitive, sprachliche und motorische Entwicklung besonders Bedacht zu nehmen und den Kindern in altersgemäßer Weise Werte zu vermitteln.
- (5) Kindergartengruppen haben über Abs. 1 bis 3 hinaus die Aufgabe, die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten. Dabei ist mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, zusammenzuarbeiten. In alterserweiterten Kindergartengruppen sind hinsichtlich der Kinder unter drei Jahren die Aufgaben der Kinderkrippe und hinsichtlich der Kinder im volksschulpflichtigen Alter die Aufgaben des Hortes zu erfüllen.
- (6) Hortgruppen haben über Abs. 1 bis 3 hinaus die Aufgabe, die Erziehung der Kinder durch die Schule zu unterstützen und zu ergänzen. Die pädagogischen Fachkräfte haben mit den Lehrkräften der Kinder zusammenzuarbeiten. Dabei sind Möglichkeiten und Hilfen zur Erfüllung schulischer Aufgaben unter Anwendung aktueller Lerntechniken zu bieten und Rahmenbedingungen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu schaffen.
- (7) Integrationsgruppen haben die Aufgabe Kinder, die in ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklung beeinträchtigt sind, nach den im Abs. 1 geltenden Zielsetzungen nach wissenschaftlichen, insbesondere heilpädagogischen und praxisbezogenen Grundsätzen in einer Gruppe mit nicht beeinträchtigten Kindern zu betreuen und zu fördern.

(8) Heilpädagogische Gruppen haben die Aufgaben von Kinderbetreuungseinrichtungen unter Bedachtnahme auf Art und Grad der Beeinträchtigung der Kinder nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Heilpädagogik zu erfüllen.

§ 9

Besuchsrecht gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften

Den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften steht das Besuchsrecht bei den Kindern ihres Bekenntnisses in der Kinderbetreuungseinrichtung zu. Vor jedem Besuch ist das Einvernehmen mit der zuständigen Leitung herzustellen.

§ 10

Sprachliche Frühförderung

(1) Bei der Vorbereitung der Kinder in Kindergartengruppen auf den Schuleintritt ist insbesondere auf den Bereich der sprachlichen Frühförderung Bedacht zu nehmen, um die bestmöglichen Voraussetzungen für den Schulbesuch zu schaffen.

(2) Bei der Sprachstandsfeststellung ist ein geeignetes, wissenschaftlich erprobtes Instrumentarium anzuwenden, welches eine eindeutige Aussage über den allfälligen Bedarf sprachlicher Frühförderung ermöglicht.

(3) Die Rechtsträger haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Kindergärten zumindest eine pädagogische Fachkraft den Lehrgang für sprachliche Frühförderung besucht.

§ 11

Pädagogisches Konzept

(1) Jede Kinderbetreuungseinrichtung hat ihre Aufgaben auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts wahrzunehmen, das vom Rechtsträger in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften nach dem aktuellen Stand der einschlägigen Wissenschaften, insbesondere Pädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaft und Qualitätsforschung zu erstellen ist.

(2) Das pädagogische Konzept hat Aussagen zur Orientierungs-, Struktur- und Prozessqualität zu enthalten und darf den Bestimmungen dieses Landesgesetzes nicht widersprechen.

(3) Das pädagogische Konzept muss in der Kinderbetreuungseinrichtung aufliegen. Den Eltern und dem von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organ ist auf Verlangen die Einsichtnahme in das pädagogische Konzept zu ermöglichen.

§ 12

Organisationsform

(1) In Kinderbetreuungseinrichtungen werden entweder Kinderkrippen-, Kindergarten-, alterserweiterte Kindergarten- oder Hortgruppen geführt. Die Kombination von Gruppen unterschiedlicher Arten von Kinderbetreuungseinrichtungen unter einer gemeinsamen Leitung ist zulässig.

(2) Kinderbetreuungseinrichtungen sind ganzjährig zu betreiben und an mindestens fünf Tagen pro Woche offen zu halten.

§ 13

Gruppengröße

(1) In allen Gruppen der Kinderbetreuungseinrichtungen ist eine Mindestanzahl von vier Kindern erforderlich.

(2) In Kinderkrippengruppen dürfen höchstens 15 Kinder aufgenommen werden. Eine Überschreitung der Gruppengrößenzahl ist nicht zulässig.

(3) In Kindergartengruppen dürfen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eineinhalbfach. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres zulässig, wenn es dazu während des Arbeitsjahres aus nicht dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen kommt.

(4) In Hortgruppen dürfen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres zulässig, wenn es dazu während des Arbeitsjahres aus nicht dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen kommt.

(5) In alterserweiterten Kindergartengruppen dürfen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Bei der Feststellung dieser Zahl zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schulpflichtige Kinder eineinhalbfach. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten

Arbeitsjahres zulässig, wenn es dazu während des Arbeitsjahres aus nicht dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen kommt.

(6) In einer heilpädagogischen Gruppe dürfen höchstens fünf Kinder angemeldet werden. Eine Überschreitung der Gruppenhöchstzahl ist nicht zulässig.

(7) In einer Integrationsgruppe dürfen höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf angemeldet werden. Die Beurteilung obliegt der Fachberatung für Integration gemäß § 6. Eine Überschreitung der Gruppenhöchstzahl ist nicht zulässig.

§ 14

Personaleinsatz

(1) Der Personaleinsatz ist auf das Alter der Kinder, die Gruppengröße und die Gruppenzusammensetzung, bei Integrationsgruppen auch auf die Art und den Grad des erhöhten Förderbedarfs abzustimmen und im pädagogischen Konzept gemäß § 11 darzustellen sowie mit der Landesregierung abzustimmen.

(2) Der Rechtsträger hat die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte, die für die Mitarbeit in der Gruppe erforderlichen Helferinnen oder Helfer, die für die Integration erforderlichen pädagogischen Fachkräfte und das notwendige Hauspersonal zu bestellen. Das Personal muss eigenberechtigt sowie körperlich, persönlich und fachlich für die jeweilige Tätigkeit geeignet sein. Helferinnen oder Helfer haben einen erfolgreichen Abschluss einer facheinschlägigen Grundausbildung von mindestens 200 Stunden oder die Ausbildung zur Tagesmutter oder zum Tagesvater nachzuweisen. Von der Erfüllung dieser Voraussetzung ist abzusehen, wenn Helferinnen oder Helfer am 5. September 2005 das 45. Lebensjahr vollendet und 15 Jahre in einem Dienstverhältnis als Helferin oder Helfer zugebracht haben.

(3) In allen Kinderbetreuungseinrichtungen ist zumindest eine pädagogische Fachkraft pro Gruppe einzusetzen.

(4) In eingruppigen Kindergärten, in eingruppigen alterserweiterten Kindergärten und in eingruppigen Horten ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 10 Wochenstunden, einzusetzen. In mehrgruppigen Kindergärten, mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten und in mehrgruppigen Horten ist für eine Gruppe zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen; für jede weitere Gruppe ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer im Beschäftigungsausmaß von mindestens 10 Wochenstunden einzusetzen.

(5) In Kinderkrippengruppen ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen. Die Gesamtanzahl des Personals ist mit der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30 abzustimmen.

(6) In Integrationsgruppen ist grundsätzlich zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen; wenn ein entsprechendes Gutachten der Fachberatung der Integration gemäß § 6 vorliegt, ist für die erforderliche Anzahl an Integrationsstunden eine weitere pädagogische Fachkraft einzusetzen.

(7) In Heilpädagogischen Gruppen ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft gemäß Abs. 3 mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen.

(8) Der Personaleinsatz gemäß Abs. 3 bis 7 gilt jedenfalls für die im § 17 Abs. 2 festgelegte Öffnungszeiten.

(9) Bei Überschreitung der Gruppenhöchstzahl gemäß § 13 Abs. 3 bis 5 ist zusätzlich zu dem in diesen Bestimmungen angegebenen Personal entweder eine Tagesmutter oder ein Tagesvater gemäß § 22a Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 32/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. xx/xxxx, oder eine Helferin oder ein Helfer für die Zeit der Überschreitung einzusetzen.

(10) Wird eine Kinderbetreuungseinrichtung mit mehr als drei Gruppen geführt, ist eine weitere pädagogische Fachkraft einzusetzen.

(11) Wird in der Kinderbetreuungseinrichtung Mittagessen verabreicht, ist für diese Zeit eine Helferin oder ein Helfer einzustellen; diese Verpflichtung entfällt, sofern für diese Zeit eine pädagogische Fachkraft oder eine Helferin oder ein Helfer gemäß Abs. 3 bis 6 zur Verfügung steht.

(12) In alterserweiterten Kindergartengruppen und in Hortgruppen kann der Rechtsträger für die Lernzeiten anstatt der pädagogischen Fachkraft eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Hauptschulen einsetzen.

(13) Die pädagogische Betreuung der Kinder obliegt der pädagogischen Fachkraft. Außerhalb der Mindestöffnungszeit gemäß § 17 Abs. 2 ist die Helferin oder der Helfer befugt, die Kinder bis zu 60 Minuten ab dem jeweiligen Beginn oder in den 60 Minuten vor dem jeweiligen Ende der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung zu beaufsichtigen.

(14) Im Falle der Abwesenheit der pädagogischen Fachkraft infolge Krankheit oder sonstiger triftiger Gründe ist die Helferin oder der Helfer auf Anordnung des Rechtsträgers befugt, für einen Zeitraum von höchstens fünf aufeinander folgenden Tagen die pädagogische Betreuung der Kinder in der betreffenden Gruppe zu übernehmen.

§ 15

Betreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter

Wenn eine Kinderbetreuung wegen einer zu geringen Kinderzahl von bis zu vier Kindern in den gemäß § 16 Abs. 3 festgelegten Ferien nicht stattfinden kann, so kann für diese Kinder eine Betreuung durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater gemäß § 22a Burgenländisches Jugendwohlfahrtsgesetz, LGBl. Nr. 32/1992, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. xx/xxxx, in den Räumen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen. Die Tagesmutter oder der Tagesvater hat dabei mit dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung zusammenzuarbeiten.

§ 16

Arbeitsjahr und Ferien

(1) Das Arbeitsjahr ganzjährig geführter Kinderbetreuungseinrichtungen beginnt grundsätzlich jeweils am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.

(2) Die Kinderbetreuungseinrichtungen sind an Sonntagen, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. Dezember und am 31. Dezember geschlossen zu halten.

(3) Der Beginn eines Arbeitsjahres, die Hauptferien sowie die Weihnachts-, Oster- und Pfingstferien sind unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Bedürfnisse vom Rechtsträger festzulegen. Überdies kann der Rechtsträger nach Bedarf festlegen, eine Woche zwischen den zwei Schulhalbjahren (Semesterferien) geschlossen zu halten. Die Hauptferien dauern ununterbrochen vier Wochen. Der Rechtsträger darf auch entsprechend dem Bedarf der Eltern längere oder kürzere Hauptferien festsetzen oder von der Festsetzung von Hauptferien absehen.

§ 17

Öffnungszeiten

(1) Die Wochenöffnungszeit muss für Kinderbetreuungseinrichtungen mindestens 20 Stunden betragen.

(2) Die Tagesöffnungszeit von Kinderkrippen- und Kindergartengruppen muss mindestens von 8 Uhr bis 12 Uhr und von Hortgruppen mindestens von 12 Uhr bis 16 Uhr festgesetzt sein. Eine andere, mindestens gleich lange Öffnungszeit ist zulässig.

(3) Ob Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung länger als die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 geöffnet sind, entscheidet der Rechtsträger auf Grundlage der Bedarfserhebung und des Entwicklungskonzepts der Standortgemeinde (§ 5).

(4) Für jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung, die länger als die Tagesöffnungszeit gemäß Abs. 2 geöffnet hat, darf der Rechtsträger die Öffnungszeit in eine Kernzeit und Randzeiten für Frühdienst und/oder Spätdienst unterteilen.

(5) Im Übrigen hat der Rechtsträger bei der Festlegung der Öffnungszeiten (einschließlich des Mittagessens) auf die Bedürfnisse der Kinder und deren Eltern sowie auf die Dienstzeit des Personals Bedacht zu nehmen.

§ 18

Leitung

(1) Jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung wird durch eine pädagogische Fachkraft verantwortlich geführt.

(2) Alle Gruppen einer Kinderbetreuungseinrichtung werden durch eine pädagogische Fachkraft gemeinsam geleitet, die vom Rechtsträger bestellt wird. Ihr obliegt die pädagogische und administrative Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung.

§ 19

Örtliche Lage, bauliche Gestaltung und Einrichtung

(1) Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, haben bezüglich ihrer örtlichen Lage, ihrer baulichen Gestaltung und ihrer Einrichtung den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit zu entsprechen.

(2) Die Liegenschaft hat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse so groß zu sein, dass für jeden eingruppierten Kindergarten und Hort mindestens 600 m², für mehrgruppige Kindergärten- und Hortgruppen

mindestens 500 m² und für jede Kinderkrippengruppe mindestens 400 m², zur Verfügung stehen. Von der Kindergarten- und Hortliegenschaft dürfen höchstens 30%, von der Kinderkrippenliegenschaft höchstens 40% der Grundfläche verbaut werden. In begründeten Ausnahmefällen, beispielsweise in dicht verbautem Siedlungs- oder Ortsgebiet, dürfen auch von der Kindergarten- und Hortliegenschaft höchstens 40% der Grundfläche verbaut werden. In die Liegenschaft können auch geeignete Grundflächen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Gebäude der Kinderbetreuungseinrichtung befinden, miteinbezogen werden.

(3) In jeder Kinderbetreuungseinrichtung sind für jede Gruppe ein Gruppenraum und die erforderlichen Nebenräume einzurichten. Jede Kinderbetreuungseinrichtung ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Bildungsmitteln sowie mit einer geeigneten Außenspielfläche auszustatten. Als staatliche Symbole sind zumindest in jedem Gruppenraum ein Kreuz sowie das Bundes- und Landeswappen und in jeder Kinderbetreuungseinrichtung ein Bild des Bundespräsidenten anzubringen.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung das Nähere über die bauliche Gestaltung, die Größe, die Belichtung, die Lüftung, die Beheizung und die Einrichtung der Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften zu regeln.

(5) Die Gebäude, Räume und sonstigen Liegenschaften, die für eine Kinderbetreuungseinrichtung verwendet werden, dürfen inner- und außerhalb der Öffnungszeiten für andere Zwecke verwendet werden, wenn dadurch der ordnungsgemäße Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung, insbesondere nach den Grundsätzen der Pädagogik und Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit nicht beeinträchtigt wird. Die Verwendung für andere Zwecke innerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers und der pädagogischen Aufsicht gemäß § 30; die Verwendung für andere Zwecke außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Zustimmung des Rechtsträgers. Diese Einschränkungen der Mitverwendung gelten jedoch nicht in Katastrophenfällen.

§ 20

Errichtung, Stilllegung und Auflassung

(1) Die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung ist zulässig, wenn

1. der Rechtsträger oder sein vertretungsbefugtes Organ entweder die österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsbürgerschaft eines Staates, dessen Angehörigen Österreich auf Grund von Staatsverträgen im Rahmen der Europäischen Integration dieselben Rechte zu gewähren hat wie Inländerinnen oder Inländern, besitzt,
2. die pädagogischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen für eine diesem Landesgesetz entsprechende Führung der Kinderbetreuungseinrichtung vorliegen und
3. zu erwarten ist, dass die Kinderbetreuungseinrichtung von der im § 13 festgelegten Mindestzahl an Kindern ständig und regelmäßig besucht werden wird.

(2) Eine Kinderbetreuungseinrichtung kann stillgelegt werden, wenn die Kinderzahl soweit zurückgeht, dass dem Rechtsträger der Weiterbetrieb wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann. Sie ist stillzulegen, wenn

1. das für einen ordnungsgemäßen Betrieb erforderliche Personal nicht zur Verfügung steht oder
2. die Bau- und Einrichtungsvorschriften nicht mehr erfüllt werden können.

(3) Eine Kinderbetreuungseinrichtung ist aufzulassen, wenn eine der im Abs. 1 festgesetzten Voraussetzungen auf Dauer weggefallen ist. Eine Kinderbetreuungseinrichtung, die über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als fünf Jahren stillgelegt ist, gilt als aufgelassen.

(4) Der Rechtsträger hat seine Absicht, eine Kinderbetreuungseinrichtung zu errichten, stillzulegen oder aufzulassen oder nach einer Stilllegung den Betrieb wieder aufzunehmen, der Landesregierung spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat eine Begründung der vorgesehenen Maßnahme und eine darauf Bezug nehmende Stellungnahme der Standortgemeinde zu enthalten. Der Errichtungsanzeige sind Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 anzuschließen.

(5) Die Landesregierung hat die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten nach dem Einlangen der ordnungsgemäß erstatteten Anzeige zu untersagen, wenn die Voraussetzungen für die Errichtung nicht vorliegen. Vom Erfordernis des Abs. 1 Z 1 kann die Landesregierung Nachsicht erteilen, wenn keine nachteiligen Auswirkungen auf die Führung der Kinderbetreuungseinrichtung zu erwarten sind.

(6) Kommt der Rechtsträger seiner Verpflichtung zur Stilllegung oder Auflassung der Kinderbetreuungseinrichtung nicht unverzüglich nach, hat die Landesregierung die Stilllegung oder Auflassung mit Bescheid zu verfügen.

§ 21

Inbetriebnahme

(1) Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften dürfen für Zwecke einer Kinderbetreuungseinrichtung - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - nur verwendet werden, wenn eine Bewilligung der Landesregierung zur Inbetriebnahme vorliegt.

(2) Die Herstellung sowie jede bauliche Umgestaltung eines Kinderbetreuungseinrichtungsgebäudes bedarf - unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften - der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bau- und Einrichtungsvorschriften eingehalten werden.

(3) Ergibt sich nach Aufnahme des Betriebs einer Kinderbetreuungseinrichtung, dass trotz Einhaltung der im Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen gegen die Verwendung der Gebäude, einzelner Räume oder sonstiger Liegenschaften Bedenken nach diesem Landesgesetz bestehen, ist die Vorschreibung zusätzlicher erforderlicher Auflagen zulässig. Die Vorschreibung zusätzlicher Auflagen ist auch zulässig, wenn in einem bestehenden Kindergarten eine alterserweiterte Gruppe errichtet wird.

§ 22

Sonderformen und Pilotprojekte

(1) Zur Erprobung neuer Formen der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern und Jugendlichen im Pflichtschulalter dürfen mit Bewilligung der Landesregierung Sonderformen und Pilotprojekte durchgeführt werden.

(2) Die Bewilligung ist spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sonderform oder des Pilotprojekts schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Projektbeschreibung einschließlich eines pädagogischen Konzepts anzuschließen, aus der die Ausgangssituation, die Verantwortlichen, das Ziel, der Ablauf, die Arbeitsweise und die Dauer des Projekts hervorgehen.

(3) Die Bewilligung ist – allenfalls unter Bedingungen und Auflagen – befristet zu erteilen, wenn die allgemeinen, räumlichen, hygienischen, personellen und pädagogischen Erfordernisse, die Erfordernisse der Sicherheit und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Führung der Sonderform oder des Pilotprojekts gegeben sind und keine Gründe vorliegen, die das Wohl der Kinder gefährden.

(4) Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese aufzuheben. Werden Umstände bekannt, die eine Gefährdung der Kinder befürchten lassen, hat die Landesregierung die sofortige Schließung der Einrichtung zu veranlassen.

(5) Die Landesregierung kann aber an Stelle der Aufhebung der Bewilligung mit Bescheid Auflagen oder Bedingungen für die Durchführung der Sonderform oder des Pilotprojekts vorschreiben, soweit dadurch die festgestellten Aufhebungsgründe entfallen.

3. Abschnitt

Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung

§ 23

Aufnahme und Widerruf der Aufnahme

(1) Für die Aufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern beim Rechtsträger erforderlich, wobei der Rechtsträger in einer schriftlichen Vereinbarung gegenseitige Rechte und Pflichten festlegen kann. Es dürfen nur Kinder nach Maßgabe des vorhandenen Raums aufgenommen werden, wobei für ein Kind mindestens 2 m² Bodenfläche des Gruppenraums zu rechnen sind. Können nicht alle für den Besuch in der Kindergartengruppe angemeldeten Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie jene Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das die Kinderbetreuungseinrichtung eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben und die altersmäßig dem Schuleintritt am nächsten sind.

(2) Bei der ersten Anmeldung des Kindes für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist der Nachweis der gesundheitlichen Unbedenklichkeit des Kindes durch ärztliche Bescheinigung zu erbringen.

(3) Der Rechtsträger darf die Aufnahme eines Kindes nur widerrufen, wenn

1. die Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbetreuungseinrichtung (Kinderkrippe oder Kindergarten) wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
2. nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird. Ein solcher Widerruf darf nur auf Antrag der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung und nur in begründeten Ausnahmefällen nach Anhörung der Eltern, der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft und gegebenenfalls der Vertreterin oder des Vertreters der Fachberatung für Integration gemäß § 6, die oder der das Kind vorher betreut hat, nach Einholung entsprechender Gutachten eines von der Landesregierung zur Ausübung der pädagogischen Aufsicht betrauten Organs, einer Amtsärztin oder eines Arztes und einer Kinderpsychologin oder eines Kinderpsychologen erfolgen.

(4) Im Übrigen kann der Rechtsträger unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen dieses Gesetzes über Kinderbetreuungseinrichtungen für den Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtung nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung treffen. Die Kinderbetreuungseinrichtungsordnung ist den Eltern bei der Anmeldung der Kinder für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung zur Kenntnis zu bringen. Die Eltern sind verpflichtet sich gemäß der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung zu verhalten.

§ 24

Aufenthaltsdauer

(1) Der Rechtsträger hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung verbringt.

(2) Die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung hat für jedes Kind Aufzeichnungen über die An- und Abwesenheit in der oder von der Kinderbetreuungseinrichtung zu führen.

§ 25

Aufsichtspflicht, Meldepflicht und ärztliche Untersuchung

(1) Dem Personal einer Kinderbetreuungseinrichtung obliegt neben den ihm sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder an Personen, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden; bei schulpflichtigen Kindern endet die Aufsichtspflicht nach Verlassen der Kinderbetreuungseinrichtung.

(2) Die in bewilligten Kinderbetreuungseinrichtungen, Sonderformen und Pilotprojekten tätigen pädagogischen Fachkräfte haben in Absprache mit dem Rechtsträger dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die in diesen Einrichtungen betreut werden, unverzüglich zu melden.

(3) Der Rechtsträger hat für den Zeitraum des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung sicherzustellen, dass die Kinder einmal im Jahr ärztlich untersucht werden.

§ 26

Elternabende

(1) Jede gruppenführende pädagogische Fachkraft hat mindestens zweimal im Jahr Elternabende durchzuführen, die zumindest zwei Wochen vorher den Eltern angekündigt und dem Rechtsträger mitgeteilt werden müssen. Der erste Elternabend ist innerhalb der ersten vier Wochen des Arbeitsjahres durchzuführen.

(2) Die Eltern haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammenzuarbeiten und die bei der Aufnahme des Kindes festgelegten Pflichten einzuhalten.

(3) Wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern dafür entscheidet, ist am Elternabend ein Elternbeirat einzusetzen. Dabei wählen die Eltern aus ihrer Mitte drei Vertreter in den Elternbeirat. Dieser wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. Für jedes Elternbeiratsmitglied kann auch eine Stellvertretung gewählt werden.

(4) Die Organe des Elternbeirats können der pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen und mit den Organen des Elternbeirats zu besprechen und anschließend den Rechtsträger zu informieren.

§ 27

Mitwirkung und Pflichten der Eltern

(1) Die Eltern können, soweit sie dazu bereit sind, von der gruppenführenden pädagogischen Fachkraft als Begleitpersonen (zB bei Ausflügen) eingesetzt werden.

(2) Die Eltern haben für eine entsprechende Körperpflege und Kleidung ihrer Kinder Sorge zu tragen.

§ 28

Hospitieren und Praktizieren

Der Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung hat Schülerinnen oder Schülern über Antrag der Direktion der betreffenden Anstalt das Hospitieren und Praktizieren zu gestatten, wenn dadurch eine Störung des ordnungsgemäßen Betriebs nicht zu befürchten ist.

4. Abschnitt

Aufsicht

§ 29

Aufsichtsbehörde und Befugnisse

(1) Der Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung unterliegt einer behördlichen Aufsicht. Aufsichtsbehörde über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Sonderformen und Pilotprojekte ist die Landesregierung.

(2) Die Aufsichtsbehörde über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Sonderformen und Pilotprojekte hat die Aufsicht in rechtlicher und pädagogischer Hinsicht dahingehend auszuüben, dass die Rechtsträger die ihnen nach diesem Landesgesetz obliegenden Aufgaben erfüllen und die gesetzlichen Anforderungen einhalten.

(3) Die Rechtsträger sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde die Aufsicht zu ermöglichen. Insbesondere ist ihnen der Kontakt mit den Minderjährigen und der Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung zu gewähren sowie die Beobachtung des Betriebs und die Einsicht in die Aufzeichnungen über den Betrieb zu ermöglichen, sodass sie sich insbesondere vom Wohl der Kinder überzeugen können.

(4) Die Rechtsträger haben der Landesregierung über Aufforderung die für statistische Zwecke über das Kinderbetreuungswesen notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 30

Pädagogische Aufsicht

(1) Die Landesregierung hat für die Ausübung der Aufsicht über Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Sonderformen und Pilotprojekte in pädagogischer Hinsicht entsprechend qualifizierte Organe mit ausreichender praktischer Erfahrung im Berufsfeld zu bestellen.

(2) Die Aufsicht setzt sich aus folgenden Organen zusammen:

1. ein mit der Leitung und Gesamtkoordination beauftragtes Organ (Landesfachaufsicht) und
2. der Fachaufsicht für gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen gemäß § 7.

(3) Die Aufsicht gemäß Abs. 2 Z 1 erstreckt sich auf:

1. die Tätigkeit der pädagogischen Fachkräfte in pädagogisch-didaktischer Hinsicht,
2. die fachliche Beratung und Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte und
3. die Ausstattung, Einrichtung und Ordnung in der Kinderbetreuungseinrichtung.

(4) Zur Unterstützung der Aufsicht gemäß Abs. 1 in Kinderbetreuungseinrichtungen, in denen Kinder auch in der kroatischen oder ungarischen Sprache betreut werden, hat die Landesregierung je eine Fachberaterin oder einen Fachberater für diese Volkssprachen zu bestellen.

5. Abschnitt

Finanzierung

§ 31

Beiträge des Landes

(1) Das Land hat über Antrag der Rechtsträger einen Beitrag zum Personalaufwand einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

(2) Private Rechtsträger haben Anspruch auf einen Landesbeitrag, wenn:

1. die Führung der Kinderbetreuungseinrichtung einem Bedarf entspricht,
2. mit der Führung der Kinderbetreuungseinrichtung nicht die Erzielung eines Gewinnes bezweckt wird,
3. die Kinderbetreuungseinrichtung die im § 8 festgesetzten Aufgaben erfüllt,
4. die Kinderbetreuungseinrichtung allgemein zugänglich ist, mit Ausnahme von Kinderbetreuungseinrichtungen, die im Zusammenhang mit einem Betrieb ausschließlich für Kinder der im Betrieb Beschäftigten betrieben werden und
5. alle weiteren in diesem Gesetz geforderten Voraussetzungen gegeben sind und die dienst- und besoldungsrechtliche Behandlung ihres Personals nach den für das Personal an öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen geltenden landesgesetzlichen Vorschriften erfolgt.

(3) Beim Landesbeitrag ist von jenem Beitrag auszugehen, der dem 14-fachen des monatlichen Entgeltes für einen Landesvertragsbediensteten des Entlohnungsschemas IL, Entlohnungsgruppe I 2 b 1, Entlohnungsstufe 14, entspricht. Von diesem Beitrag wird für jede Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung bei einer Mindestöffnungszeiten von 20 Stunden pro Woche folgender Prozentsatz gewährt:

1. für eine Kinderkrippengruppe 60 %,
2. für einen eingruppigen Kindergarten 50%,
3. für eine Kindergartengruppe eines mehrgruppigen Kindergartens 40 %,

4. für eine alterserweiterte Kindergartengruppe 40 %,
5. für eine Hortgruppe 46%, wenn mindestens dreimal wöchentlich eine lernbezogene Stunde pro Tag durch eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Hauptschulen stattfindet und
6. für eine heilpädagogische Gruppe 40%.

(4) Der Landesbeitrag erhöht sich für jede weitere Stunde der Öffnungszeiten der jeweiligen Gruppe um 2,5 Prozent des Ausgangsbeitrages gemäß Abs. 3. Die Anzahl der weiteren Stunden ist jedoch mit höchstens 60 Stunden Öffnungszeit pro Woche begrenzt.

(5) Der Landesbeitrag erhöht sich um je 10 % des Ausgangsbeitrages pro Gruppe gemäß Abs. 3 für Kinderkrippengruppen und Kindergartengruppen, in denen mindestens drei Kinder aufgenommen werden, die ihren Hauptwohnsitz in einer anderen Gemeinde des Burgenlandes begründet haben, als jener, in der sich die Kinderbetreuungseinrichtung befindet. Im Übrigen steht es den Rechtsträgern frei mit diesen Gemeinden eine Vereinbarung über die Kostentragung des jeweiligen anteiligen restlichen Aufwandes dieser Kinderbetreuungseinrichtung zu treffen.

(6) Der Landesbeitrag erhöht sich um je 2 % des Ausgangsbeitrages gemäß Abs. 3 für Hortgruppen pro Stunde, wenn eine weitere lernbezogene Stunde pro zusätzlichen Tag zu Abs. 3 Z 5 durch eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Hauptschulen stattfindet.

(7) Der Landesbeitrag erhöht sich um je 1 % des Ausgangsbeitrages gemäß Abs. 3 für alterserweiterte Gruppen pro Stunde, wenn mindestens dreimal, jedoch höchstens fünfmal, wöchentlich eine lernbezogene Stunde pro Tag durch eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Hauptschulen stattfindet.

(8) Der Landesbeitrag erhöht sich um je 2 % des Ausgangsbeitrages gemäß Abs. 3 für jede Wochenstunde für Gruppen in denen folgende Maßnahmen angeboten oder folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. für die Führung einer Integrationsgruppe und die Einstellung einer entsprechenden pädagogischen Fachkraft und
2. für die Verabreichung eines Mittagessens, wobei hier diese Maßnahme mit einer Stunde pro Tag pauschaliert ist.

(9) Die Gesamtsumme des jeweiligen Landesbeitrages darf insgesamt 60% der tatsächlichen Kosten pro Gruppe einer Kinderbetreuungseinrichtung nicht überschreiten. Bei Kinderkrippengruppen gemäß Abs. 3 Z 1 darf die Gesamtsumme des Landesbeitrages 80%, bei Kinderkrippengruppen und Kindergartengruppen gemäß Abs. 5 70% der tatsächlichen Kosten der jeweiligen Gruppe nicht überschreiten.

(10) Diese Landesbeiträge gebühren nur dann, wenn der Rechtsträger allen Voraussetzungen dieses Gesetzes entspricht. Sie sind in annähernd gleichen Teilbeträgen jeweils zum 1. April und 1. November des laufenden Kalenderjahres zu akontieren. Stichtag für die Feststellung der hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ist jeweils der 15. Oktober des Vorjahres. Wird eine Kinderbetreuungseinrichtung oder eine weitere Gruppe erst nach diesem Tag in Betrieb genommen, gilt der Tag der Inbetriebnahme als Stichtag. Die endgültige Abrechnung der Landesbeiträge erfolgt mit dem ersten Teilbetrag des Folgejahres.

(11) Das Land kann den Rechtsträgern oder Dritten, die für die Rechtsträger Kinderbetreuungseinrichtungen herstellen, zu den Kosten des Bau- und Einrichtungsaufwandes der Kinderbetreuungseinrichtungen Beiträge unter Berücksichtigung der Art und Größe der Kinderbetreuungseinrichtungen und der finanziellen Leistungskraft der Rechtsträger bis zu einem im jeweiligen Landesvoranschlag festgesetzten Ausmaß gewähren.

§ 32

Fortbildung

Das Land fördert die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte, der Helferinnen oder Helfer und der Integrationskräfte für Kinderbetreuungseinrichtungen. Zu diesem Zweck sind Fortbildungsveranstaltungen, besonders in den Bereichen der Erziehungswissenschaften, Kinderpsychologie und Didaktik, im erforderlichen Ausmaß anzubieten.

6. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 33

Eigener Wirkungsbereich

Die in diesem Landesgesetz festgelegten Aufgaben der Gemeinden sind im eigenen Wirkungsbereich wahrzunehmen.

§ 34

Strafbestimmungen

Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen,

1. wer eine gemäß § 2 Abs. 3 geschützte Bezeichnung verwendet, ohne diese Einrichtung nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu führen;
2. wer eine Kinderkrippe, einen Kindergarten oder Hort ohne die dafür erforderliche Bewilligung betreibt;
3. wer eine pädagogische Fachkraft, deren weitere Verwendung untersagt wurde, in der Eigenschaft als pädagogische Fachkraft weiter beschäftigt;
4. wer den mit der pädagogischen Aufsicht betrauten Organen den Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften der Kinderbetreuungseinrichtung verweigert, die erforderlichen Ermittlungen durch diese Organe behindert oder die Einsicht in Aufzeichnungen verweigert oder
5. wer die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu erstattenden Anzeigen unterlässt.

§ 35

In- und Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. xx/xxxx, tritt mit Ausnahme der § 2 Abs. 1 Z 4, § 13 Abs. 5, § 31 Abs. 3 Z 4 und 5, § 31 Abs. 6 und 7 mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten das Kindergartengesetz 1995, LGBl. Nr. 63, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2007, und das Tagesheimstättengesetz, LGBl. Nr. 53/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 57/2007, außer Kraft.

(2) § 2 Abs. 1 Z 4, § 13 Abs. 5, § 31 Abs. 3 Z 4 und 5, § 31 Abs. 6 und 7 des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. xx/xxxx, treten mit 1. September 2009 in Kraft.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. xx/xxxx, bestehenden Kinderkrippen, Kindergärten, Horte gelten als nach den Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 errichtet und in Betrieb genommen.

(4) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. xx/xxxx, bestehenden Tagesheimstätten gelten als nach den Bestimmungen des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009 errichtet und in Betrieb genommen und werden bis 1. September 2009 als alterserweiterte Kindergartengruppen im Sinne § 1 und § 5 Tagesheimstättengesetz, LGBl. Nr. 53/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 57/2007, geführt.

(5) Sofern personelle oder bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Eintrittsalters für Kindergärten auf zweieinhalb Jahre erforderlich und bis spätestens 1. Jänner 2012 umzusetzen sind, noch nicht vorliegen, sind Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bei Bestehen eines Kinderkrippenplatzes in der jeweiligen Gemeinde in die Kinderkrippe aufzunehmen. Anderenfalls sind bis zum Vorliegen der personellen oder baulichen Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Eintrittsalters für Kindergärten auf zweieinhalb Jahre erforderlich und bis spätestens 1. Jänner 2012 umzusetzen sind, Kinder ab dem dritten Lebensjahr in den Kindergarten aufzunehmen.

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009, LGBl. Nr. xx/xxxx, anhängige Verwaltungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage weiterzuführen; dies gilt auch für anhängige Verwaltungsstrafverfahren, sofern dies für den Beschuldigten oder die Beschuldigte günstiger ist.

(7) Der Bedarf gemäß § 5 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. xx/xxxx, ist im Jahr 2009 bis spätestens 1. März zu erheben; das Entwicklungskonzept ist im Jahr 2009 bis spätestens 15. März zu erstellen.

(8) Der Besuch des Lehrgangs für sprachliche Frühförderung von zumindest einer pädagogischen Fachkraft in den Kindergärten gemäß § 10 Abs. 3 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. xx/xxxx, hat bis spätestens 1. Juli 2010 zu erfolgen.

(9) Das pädagogische Konzept gemäß § 11 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. xx/xxxx, ist bis spätestens 1. Jänner 2010 zu erstellen.

(10) Helferinnen oder Helfer müssen die facheinschlägige Grundausbildung gemäß § 14 Abs. 2 letzter Satz Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. xx/xxxx, bis spätestens 1. September 2010 absolviert haben.

(11) Eine zusätzliche Helferin oder ein zusätzlicher Helfer gemäß § 14 Abs.4 Burgenländisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009, LGBl. Nr. xx/xxxx, ist bis spätestens 1. September 2009 einzusetzen.

(12) Die Öffnungszeitenregelung des § 17 ist bis spätestens 1. September 2009 umzusetzen.

Vorblatt

Ausgangslage:

Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind neue Maßnahmen erforderlich geworden. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes sieht vor, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.

Ziel und Inhalt:

Landeshauptmann Hans Nießl unterfertigte seitens des Burgenlandes am 28. Mai 2008 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes.

Durch das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 sollen Kinderbetreuungsplätze geschaffen werden und außerdem die Flexibilität der Kinderbetreuung im Burgenland deutlich gemacht und verbessert werden (Einführung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung durch die Gemeinden; bessere Bedarfsorientierung für Erhalter; gesetzliches Erfordernis eines pädagogischen Konzepts, Festlegung von Qualitätsstandards durch Definition von Mindestöffnungszeiten; Senkung des Kindergarteneintrittsalters auf zweieinhalb Jahre außer bei Bestehen einer Kinderkrippe; Alterserweiterte Kindergartengruppe: Kinder ab einem Alter von eineinhalb Jahren und Volksschulkinder; in eingruppigen Kindergärten, in eingruppigen alterserweiterten Kindergärten und in eingruppigen Horten ist mindestens eine pädagogische Fachkraft und mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 10 Wochenstunden, einzusetzen; in mehrgruppigen Kindergärten, mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten und in mehrgruppigen Horten ist für eine Gruppe zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen; für jede weitere Gruppe ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine Helferin oder ein Helfer im Beschäftigungsausmaß von mindestens 10 Wochenstunden einzusetzen; in alterserweiterten Kindergärten und in Horten können auch für Lernzeiten Lehrerinnen oder Lehrer eingesetzt werden, usw.).

Lösung:

Erlassung des Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2009

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten ergeben sich unmittelbar für alle Rechtsträger für den erhöhten Personaleinsatz und für das Land durch erhöhte Beiträge des Landes.

Nach den Bestimmungen der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines einheitlichen vorschulischen Bildungsplanes stellt der Bund für zusätzliche Betreuungsplätze in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss von 15 Mio Euro zu Verfügung. Hievon entfallen auf das Burgenland 2,913 %, das sind jährlich 437.000 Euro.

Weiters fördert der Bund Maßnahmen zur Beherrschung der Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Standards und stellt hierfür in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss von 5 Mio Euro zur Verfügung. Hievon entfallen auf das Burgenland 1.67 %, das sind jährlich 83.500 Euro.

Die nachstehenden Ausführungen betreffend den dem Land entstehenden Kostenaufwand sind daher unter dem Blickwinkel zu betrachten, dass dem Land – bzw. in weiterer Folge den Gemeinden – die genannten Zweckzuschüsse seitens des Bundes zufließen werden.

1) Unmittelbare Kosten für das Land zu den Personalkosten und zum Bauaufwand:

a) Bauaufwand:

Auf Basis der durchgeführten Erhebungen entstehen durch die Senkung des Kindergartenalters von derzeit drei auf zweieinhalb Jahre dem Land Aufwendungen in Höhe von ca. 1,64 Mio Euro für Zweckzuschüsse zu Baumaßnahmen von zusätzlichen Gruppenräumen.

b) Personalaufwand:

Bei der Berechnung sind folgende Änderungen berücksichtigt:

- Einstellung von zusätzlichen Kindergartenpädagoginnen durch die Senkung des Kindergartenalters von drei auf zweieinhalb Jahre für zusätzliche Gruppen.
- Einstellung von Helferinnen gemäß dem nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Mindestausmaß
- Ausweitung der geförderten Öffnungszeiten auf maximal 60 Stunden pro Gruppe und Wochen

- Förderung für Hortgruppen, wenn lernbezogene Stunden durch dazu geeignetes Personal angeboten werden.
- gemeindeübergreifende Kinderbetreuung
- Förderung von eingruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen von privaten Rechtsträgern

Eine Darstellung des Kostenaufwandes für die angeführten Maßnahmen im Einzelnen ist nicht möglich, weil das vorliegende Gesetz eine Gruppenförderung vorsieht und entsprechende Zuschläge für jede Gruppe und für jede mögliche zusätzliche förderbare Maßnahme beinhaltet.

Die Berechnung der Landesbeiträge erfolgt unter Zugrundelegung der statistischen Daten für 2007 (Kinderbetreuungseinrichtungen und deren Öffnungszeiten) sowie unter Berücksichtigung einer Ausweitung des Betreuungsangebotes.

Ausgangsgrundlage: 520 Gruppen und gesamt 11.200 Stunden Öffnungszeit in allen Kinderbetreuungseinrichtungen.

Unter Berücksichtigung des Gehaltsansatzes für 2008 für das Entlohnungsschema IL/12b1/14 als Ausgangsbetrag in Höhe von 35.933,80 Euro beträgt der Landesbeitrag insgesamt ca. 17.260 Mio Euro.

Es ist davon auszugehen, dass nicht der gesamte Mehraufwand im Jahr 2009 zum Tragen kommen wird.

Unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen im vorliegenden Gesetz und der Steigerung des Ausgangsbetrages entstehen im Jahr 2009 voraussichtlich Kosten von insgesamt ca. 14.550 Mio Euro und im Jahr 2010 Kosten von voraussichtlich ca. 17.260 Mio Euro.

2) Mittelbare Kosten für das Land für den erforderlichen zusätzlichen Personalaufwand im Amt der Bgld. Landesregierung:

Durch die Umstellung der Abrechnungsmethode und der Verwaltungsvereinfachung bei der Aufsicht entsteht voraussichtlich kein Mehraufwand.

3) Kosten für die Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen:

Hier ergeben sich insbesondere Kosten aus dem zu erwartenden erhöhten Personalaufwand und aus einem erhöhten Raumbedarf.

Es ist davon auszugehen, dass für die Gemeinden annähernd die gleichen Kostenerhöhungen wie für das Land anfallen.

Alternativen:

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage

EU-Konformität:

Gegeben

Erläuternde Bemerkungen

A) Allgemeiner Teil:

Der gesellschaftliche Wandel der letzten Jahrzehnte führte zu einer Vervielfachung von Möglichkeiten im Arbeits-, Bildungs- und Freizeitbereich. Damit verbunden ist aber auch eine Veränderung der daraus resultierenden Anforderungen festzuhalten: eine Steigerung des Bildungsniveaus am Arbeitsmarkt, eine in Bezug auf Gleichstellungsziele und erfolgte Ausbildung erwünschte, aber großteils auch wirtschaftlich notwendige Teilhabe auch von Frauen am Erwerbsleben, eine Flexibilisierung der Arbeitszeiten sowie eine Reduzierung bis hin zu einem Wegfall familiärer Betreuungsstrukturen auf Basis der Individualisierung und der Verlängerung des Erwerbslebens. Dies manifestiert sich u.a. an der Reduzierung der Geburtenrate und der damit verbundenen demographischen Entwicklung - der Überalterung der Gesellschaft. All dies führt zu einer notwendigen Veränderung der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein gesellschaftspolitisches Ziel, zu dessen Erreichung im Burgenland verstärkt Maßnahmen gesetzt werden.

Neben dem Betreuungsaspekt muss auch der wichtige Beitrag zur vorschulischen Bildung in den Mittelpunkt gerückt werden.

Landeshauptmann Hans Niessl unterfertigte seitens des Burgenlandes am 28. Mai 2008 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes.

Nach dem Barcelona-Ziel der Europäischen Union sollen im Interesse der Vereinbarkeit von Beruf und Familie dem regionalen Bedarf entsprechend bis zum Jahr 2010 für 33% der Unter-Drei-Jährigen Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen.

Die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes ist davon getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.

Kinder, die über mangelnde Deutsch - Kenntnisse verfügen, sollen in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen so gefördert werden, dass sie mit Eintritt in die erste Schulstufe der Volksschule die Unterrichtssprache Deutsch nach einheitlichen Deutsch - Standards im Sinne von Sprachkompetenzmodellen möglichst beherrschen. Die Feststellung eines allfälligen Sprachförderbedarfs soll in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen durch Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenpädagogen gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Volksschulen bzw. sonstigem qualifizierten schulischen Personal erfolgen. Die Sprachförderung wird durch Kindergartenpädagoginnen oder Kindergartenpädagogen auf integrative und spielerische Weise durchgeführt.

Darüber hinaus soll ein Bildungsplan, fokussiert auf Inhalte der frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, insbesondere zur Verbesserung des Übergangs von diesen zur Volksschule, und deren Kooperation geschaffen werden.

Ausbau der institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen:

Der Bund stellt für zusätzliche Betreuungsplätze in den Jahren 2008, 2009 und 2010 jährlich einen Zweckzuschuss von 15 Mio Euro zur Verfügung. Auf das Burgenland entfallen 2,9%. Dies entspricht einem jährlichen Betrag von 437.000 Euro. Die Länder verpflichten sich zur Kofinanzierung, wobei der Anteil der Länder um ein Drittel mehr als jener des Bundes beträgt. Der Gesamtbetrag der Kofinanzierung durch die Länder beträgt 20 Mio Euro; dies ergibt einen jährlichen Betrag für das Burgenland in Höhe von 582.600 Euro.

Sprachliche Frühförderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen:

Der Bund finanziert Maßnahmen zur sprachlichen Frühförderung für die Jahre 2008, 2009 und 2010 durch einen jährlichen Zweckzuschuss in Höhe von 5 Mio Euro. Das Burgenland erhält hiervon 1,67%; dies entspricht einem Betrag in Höhe von 83.500 Euro.

Die wichtigsten Inhalte dieses Gesetzes sind:

- Einführung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung durch die Gemeinden
- gesetzliches Erfordernis eines pädagogischen Konzepts
- Definition von Mindestöffnungszeiten
- Senkung des Kindergarteneintrittsalters auf 2, 5 Jahren außer bei Bestehen einer Kinderkrippe
- Alterserweiterte Gruppe: Kinder ab einem Alter von 1,5 Jahren und Volksschulkinder

- In eingruppigen Kindergärten, in eingruppigen alterserweiterten Kindergärten und in eingruppigen Horten ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine verpflichtende Helferin im Ausmaß für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe, mindestens aber von mindestens 10 Wochenstunden vorgesehen; in mehrgruppigen Kindergärten, mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten und in mehrgruppigen Horten ist für eine Gruppe zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeiten pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen; für jede weitere Gruppe ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine verpflichtende Helferin oder ein verpflichtender Helfer im Ausmaß von mindestens 10 Wochenstunden pro Gruppe einzusetzen.
- In alterserweiterten Kindergärten und in Horten können für Lernzeiten auch Lehrerinnen oder Lehrer für Volks- oder Hauptschulen eingesetzt werden.
- Die sprachliche Frühförderung ist gemäß der Art. 15a Vereinbarung über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes gesetzlich verankert.
- In den Ferien können auch Tagesmütter oder Tagesväter bei zu geringer Kinderanzahl für die Bildung einer Gruppe bis zu vier Kindern die Betreuung in den Räumen der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung übernehmen.
- Rechtsträger können, um den Bedürfnissen der Eltern entgegenzukommen, Ferien autonom festlegen. Verpflichtend sind geschlossen zu halten: Sonntage, gesetzliche Feiertage sowie 24. und 31. Dezember.
- Kinder müssen jährlich ärztlich untersucht werden Auch soll gesetzlich die unverzügliche Meldung an die BH über den Verdacht der Vernachlässigung, der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs auch in diesem Gesetz verankert werden.
- Beiträge sollen nunmehr gruppenbezogen ausbezahlt werden.

Das Burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 umfasst alle Betreuungsformen in Kinderbetreuungseinrichtungen von 0 Jahren bis Ende der Schulpflicht. Die burgenländischen Kinderbetreuungseinrichtungen sind primär als Bildungseinrichtungen zu verstehen.

Das Kindergartengesetz 1995, LGBI. Nr. 63, idgF, und das Tagesheimstättengesetz, idgF, treten außer Kraft.

B) Besonderer Teil:

Zu § 1:

Abs. 1 und 2 nennen die wichtigsten Zielsetzungen dieses Landesgesetzes.

Abs. 3 verweist auf die Kinderbetreuung durch Tagesmütter oder Tagesväter im Burgenländischen Jugendwohlfahrtsgesetz, welche ein Teil der Kinderbetreuung im Burgenland ist.

Zu § 2:

Abs. 1 enthält die notwendigen Begriffsbestimmungen.

In Kinderkrippen werden überwiegend Kinder bis zur Vollendung des Alters von zweieinhalb Jahren betreut. Werden Kinder gegen Ende des Arbeitsjahrs (max. vier Monate vor Ende) drei Jahre alt, können diese noch bis zum Ende des Arbeitsjahrs die Kinderkrippe besuchen. Von der Festlegung einer Altersuntergrenze wurde wegen der besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf Abstand genommen.

Das Kindergarteneintrittsalter wird - auch im Hinblick auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes mit zweieinhalb Jahren - außer bei Bestehen eines Kinderkrippenplatzes mit drei Jahren - festgesetzt. Die Vereinbarung gemäß Art. 15a ist davon getragen, die Betreuungsquote der Unter-Drei-Jährigen zu erhöhen, wobei die mit einer Vollbeschäftigung der Eltern vereinbare Kinderbetreuung besonders zu berücksichtigen ist.

Damit - besonders in kleinen Gemeinden - eine angemessene Kinderbetreuung gewährleistet werden kann, wurde durch dieses Landesgesetz auch die Möglichkeit der Einrichtung einer altersübergreifenden Kindergartengruppe geschaffen, welche Kinder im Alter von eineinhalb Jahren und Kinder bis zum Ende der Volksschulzeit umfasst. Damit auch die Kinderbetreuung für Schulkinder gewährleistet ist, sind die Volksschulkinder auch vormittags in der Kinderhöchstzahl zu berücksichtigen.

In Abs. 2 werden die Ausnahmen aufgezählt, auf welche dieses Landesgesetz nicht anwendbar ist. So sind beispielsweise Formen wie Eltern/Kind Zentren nicht Teil dieses Gesetzes.

Bei Kindergruppen gemäß Abs. 2 Z 4 handelt es sich um solche, welche auf Initiative von mehreren Eltern - unter Umständen auch in Form eines Vereins organisiert - beruhen. Die Betreuung selbst kann dabei entweder durch die Eltern selbst oder durch von diesen herangezogenes Personal erfolgen. Wesentlich ist, dass ausschließlich

Kinder der beteiligten Eltern betreut werden. Werden sonstige (dritte) Kinder betreut, besteht keine Ausnahme vom Geltungsbereich dieses Landesgesetzes.

Kinder- und Jugendgruppen gemäß Abs. 2 Z 5 sind solche der verbandlichen Jugendarbeit (z.B. Sportvereine, Pfadfinder, Nachwuchsgruppen der Feuerwehren und Musikvereine usw.)

Gemäß Abs. 3 dürfen nur Einrichtungen, die diesem Landesgesetz entsprechen, die Bezeichnungen Kinderkrippe, Kindergarten oder Hort tragen.

Zu § 3:

Durch Abs. 1 soll klargestellt werden, dass die primäre Erziehungsverantwortung der Eltern beachtet wird.

Im Abs. 2 wird der Grundsatz der Integration geregelt.

Im Abs. 6 wird festgelegt, dass wirtschaftliche Gewinnorientierung nicht zu den Zielsetzungen der Kinderbetreuung gehört, denn Kinderbetreuung hat maßgeblich bildungs-, familien- und gesellschaftspolitische Aufträge zu erfüllen.

Zu § 4:

Die Bereitstellung von Plätzen der Kinderbetreuung liegt im Kompetenzbereich der Gemeinden. Durch die örtliche und regionale Bedarfsplanung soll sichergestellt werden, dass die jeweils ganz konkreten Bedürfnisse der Eltern, der Kinder und die angebotenen Formen der Quantität und Qualität bestmöglich aufeinander abgestimmt werden.

Zu § 5:

Die Gemeinden haben jährlich den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen für den Zeitraum der nächsten drei Jahre zu erheben und auf dessen Basis ein Entwicklungskonzept festzulegen.

Dabei sollen die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, eingebunden sein. Jedenfalls soll sichergestellt sein, dass die Gemeinden im Fall unterschiedlicher Beurteilung im Vergleich zu den Rechtsträgern die verbindliche Aussage gemäß diesem Landesgesetz treffen können. Letztlich bleibt die Gemeinde in der Beurteilung der Sachlage dadurch inhaltlich autonom.

Abs. 2 enthält einige Grundsätze für das Entwicklungskonzept. Die Gemeinde hat gemäß Z 1 die Möglichkeit einer gemeindeübergreifenden Lösung, falls die vorhandenen Kinderbetreuungsplätze nicht ausreichen, um den erhobenen Bedarf an zukünftigen Kinderbetreuungsplätzen zu decken. Auch besteht laut Z 2 die Möglichkeit der Heranziehung privater Rechtsträger, wenn sie in gleicher Weise (wirtschaftlich und qualitativ) geeignet sind, den zusätzlichen Bedarf zu decken. Beispielsweise wird angeführt, dass etwa ein privater Rechtsträger freie Gruppenräume oder die entsprechenden personellen Ressourcen hat, während diese von der Gemeinde erst geschaffen werden müssen. Die Heranziehung der privaten Rechtsträger ist aber auch in diesen Fällen nicht Pflicht, weil einerseits die Gemeinden nicht von ihrer Verantwortung für ein bedarfsorientiertes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen entbunden werden sollen und andererseits besondere örtliche Umstände vorliegen können, die einen öffentlichen Rechtsträger erfordern.

Zu § 6:

Die Fachberatung für Integration setzt sich aus dem Team für Beratung und Diagnostik des Bundessozialamtes, den mobilen Sonderkindergartenpädagoginnen oder Sonderkindergartenpädagogen und der pädagogischen Aufsicht des Landes Burgenland zusammen.

Nunmehr wird diese Leistung, die bisher gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt war, in dieses Landesgesetz aufgenommen. Die Aufgaben der Fachberatung für Integration werden definiert und können grundsätzlich in zwei Bereiche unterteilt werden:

Das Team für Beratung und Diagnostik des Bundessozialamtes stellt vorwiegend auf Grund einer Meldung der zuständigen Kindergartenpädagogin oder des zuständigen Kindergartenpädagogen den Integrationsbedarf fest und empfiehlt den Rechtsträgern das notwendige Integrationsstundenausmaß. Die pädagogische Aufsicht und der Rechtsträger übernehmen die Zuteilung der Integrationsstunden.

Die Sonderkinderkindergartenpädagoginnen oder Sonderkindergartenpädagogen sollen die sonderpädagogische Betreuung der Kinder vor Ort und die Fachberatung der Kindergarten- und Hortpädagoginnen oder Kindergarten- und Hortpädagogen in Integrationsangelegenheiten wahrnehmen.

Zu § 7:

Diese Bestimmung entspricht § 2a Kindergartengesetz 1995, LGBl. Nr. 63, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2007 mit folgendem Zusatz:

Kann keine pädagogische Fachkraft beigelegt werden, hat der Rechtsträger in Absprache mit der pädagogischen Aufsicht eine Helferin oder einen Helfer, welche die Kenntnisse der jeweiligen Volksgruppensprache nachzuweisen hat, einzusetzen. Von der Pädagogischen Hochschule werden entsprechende Module für die Helferinnen oder Helfer angeboten. Um diese Bestimmung in der Praxis umsetzen zu können, wird von der Setzung einer Übergangsbestimmung und einer Regelung, in welchem Zeitraum der Nachweis zu erbringen ist, abgesehen.

Zu § 8:

Die Aufgabenerfüllung ist ein konstitutives Merkmal für eine Kinderbetreuung und vorschulische Bildung im Sinne dieses Landesgesetzes.

Zu § 9:

Die gesetzlichen Kirchen und Religionsgesellschaften haben ein Besuchsrecht in den Kinderbetreuungseinrichtungen.

Zu § 10:

In der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und über die Einführung der verpflichtenden frühen sprachlichen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen sowie Schaffung eines bundesweiten vorschulischen Bildungsplanes stellt die sprachliche Frühförderung bei der Vorbereitung der Kinder auf den Schuleintritt einen wichtigen Bestandteil dar. Durch diese Bestimmung wird diese Aufgabe gesetzlich verankert.

Zu § 11:

Durch das pädagogische Konzept wird festgelegt, wie die gesetzlich definierten Aufgaben (§ 8) ganz konkret erfüllt werden. Es hat folgende Qualitätsdimensionen zu umfassen:

- Strukturqualität: zB Organisationsform der Einrichtung, Gruppengröße und -zusammensetzung, Öffnungszeiten, Ferien, Personalstruktur;
- Orientierungsqualität: zB Bild vom Kind, Rollenverständnis der pädagogischen Fachkräfte, Verständnis von Erziehung und Bildung;
- Prozessqualität: zB allgemeine Bildungs- und Erziehungsziele, pädagogische Prozesse (Gestaltung der Eingewöhnungszeit und der Erholungsphasen, Integration von Kindern mit besonderem Förderbedarf und von Kindern aus anderen Kulturen sowie allfällige besondere inhaltliche Schwerpunkte);
- Zusammenarbeit mit den Eltern, mit dem Rechtsträger und externen Partnern

Zu § 12:

Hier wird festgelegt, dass in Kinderbetreuungseinrichtungen Kinderkrippen-, Kindergarten-, alterserweiterte Kindergarten- oder Hortgruppen geführt werden; auch eine Kombination dieser Gruppen unter einer gemeinsamen Leitung ist zulässig.

Ebenso wird geregelt, dass Kinderbetreuungseinrichtungen ganzjährig zu betreiben sind und an mindestens fünf Tagen geöffnet sein sollen.

Zu § 13:

Damit Kinderbetreuungseinrichtungen ihre Aufgaben erfüllen können, ist eine Mindestanzahl von vier Kindern für die Bildung einer Gruppe erforderlich.

In Kinderkrippen dürfen höchstens 15 Kinder aufgenommen werden, wobei eine Überschreitung der Gruppenhöchstzahl nicht zulässig ist.

In Kindergarten-, Hort- und alterserweiterten Kindergartengruppen dürfen grundsätzlich höchstens 25 Kinder aufgenommen werden. Eine Überschreitung der Höchstzahl ist bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres zulässig, wenn es dazu während des Arbeitsjahres aus nicht dem Entwicklungskonzept vorhersehbaren Gründen kommt. Kommt es zu einer Überschreitung von mehr als drei Kindern, ist keine neue Gruppenbildung erforderlich, sondern können diese Kinder bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres in die bestehenden Gruppen eingegliedert werden.

In Kindergärten zählen bei der Ermittlung der Höchstzahl Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eineinhalbfach.

In alterserweiterten Kindergartengruppen zählen Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schulpflichtige Kinder eineinhalbfach.

Bei der ermittelten Endzahl pro Gruppe ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

In einer heilpädagogischen Gruppe dürfen höchstens fünf Kinder angemeldet werden. In einer Integrationsgruppe dürfen höchstens drei Kinder mit erhöhtem Förderbedarf angemeldet werden. In heilpädagogischen Gruppen und Integrationsgruppen ist eine Überschreitung der Kinderhöchstzahl nicht zulässig.

Zu § 14:

Bis zum jetzigen Zeitpunkt war eine Anstellung als Helferin oder Helfer ohne entsprechende Ausbildung möglich; eine Förderung wurde jedoch nur dann gewährt, wenn eine Helferin oder ein Helfer die Ausbildung zur Helferin oder zum Helfer oder zur Tagesmutter oder Tagesvater hatte.

In diesem Landesgesetz ist nun vorgesehen, dass eine Anstellung als Helferin oder Helfer nur mit einer der beiden oben genannten Ausbildungen möglich ist.

Gemäß Abs. 3 ist eine Helferin oder ein Helfer verpflichtend vorgesehen und zwar in folgendem Ausmaß:

In eingruppigen Kindergärten, in eingruppigen alterserweiterten Kindergärten und in eingruppigen Horten ist mindestens eine pädagogische Fachkraft und mindestens eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 10 Wochenstunden, einzusetzen. In mehrgruppigen Kindergärten, mehrgruppigen alterserweiterten Kindergärten und in mehrgruppigen Horten ist für eine Gruppe zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine Helferin oder ein Helfer für mindestens die Hälfte der Öffnungszeit pro Gruppe, mindestens aber im Beschäftigungsausmaß von 20 Wochenstunden, einzusetzen; für jede weitere Gruppe ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft eine Helferin oder ein Helfer im Beschäftigungsausmaß von mindestens 10 Wochenstunden einzusetzen.

In Kinderkrippengruppen ist mindestens eine pädagogische Fachkraft und mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen.

In alterserweiterten Kindergartengruppen und in Hortgruppen kann der Rechtsträger für die Lernzeiten anstatt der pädagogischen Fachkraft eine Lehrkraft mit Eignung zum Unterricht an Volks- oder Hauptschulen einsetzen.

In Integrationsgruppen ist grundsätzlich zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen; wenn ein entsprechendes Gutachten der Fachberatung der Integration gemäß § 6 vorliegt, ist für die erforderliche Anzahl an Integrationsstunden eine weitere pädagogische Fachkraft einzusetzen.

In Heilpädagogischen Gruppen ist zusätzlich zur pädagogischen Fachkraft mindestens eine Helferin oder ein Helfer pro Gruppe einzusetzen.

Zu § 15:

Um eine optimale Kinderbetreuung zu gewährleisten, wird festgelegt, dass bei einer Anzahl von weniger als vier Kindern in den Ferien die Betreuung auch durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater in den Räumen der Kinderbetreuungseinrichtung erfolgen kann.

Zu § 16:

Die Festlegung der Ferienzeiten ist eine Aufgabe, die in den autonomen Bereich der Rechtsträger fällt. Die Regelung ist so gestaltet, dass die Rechtsträger bedarfsgerechte Regelungen treffen können und damit der Zielsetzung der Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf bestmöglich entsprechen können.

Geschlossen zu halten ist an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember.

Zu § 17:

In dieser Bestimmung werden Mindestöffnungszeiten festgelegt.

Die Möglichkeit zur Festlegung von Tagesrandzeiten soll es den Rechtsträgern erleichtern, im Rahmen des bestehenden Angebots auch auf die Bedürfnisse von Eltern einzugehen, die eine längere Betreuung des Kindes benötigen (Abs. 4). In dieser Zeit steht die Betreuung im Vordergrund.

Werden vom Rechtsträger Öffnungszeiten über Mittag festgelegt, erfordern die kindlichen Bedürfnisse, dass eine warme Mahlzeit verabreicht wird (Abs. 5). Voraussetzung dafür sind natürlich verbindliche Anmeldungen der Eltern, dass ihre Kinder am Mittagstisch teilnehmen.

Die Zeit des Mittagessens wird in die Öffnungszeiten eingerechnet.

Zu § 18:

Der Leiterin oder dem Leiter einer Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die pädagogische oder administrative Leitung einer Kinderbetreuungseinrichtung. Daraus resultieren der Umfang der Verantwortung und Kompetenz in pädagogischen, administrativen und organisatorischen Belangen.

Pädagogische Leitungsaufgaben sind beispielsweise:

- die Wahrnehmung der fachlichen Dienstaufsicht (Einsichtnahme in die Erziehungs- und Bildungsarbeit der übrigen Gruppen)
- die Einteilung der Kinder in Gruppen
- die Mitarbeit bei der Erstellung des pädagogischen Konzepts
- die Planung und Koordination gruppenübergreifender Vorhaben
- die Koordination der Zusammenarbeit mit den Eltern oder mit externen Partnern
- die Leitung des Hospitierens und Praktizierens von Schülerinnen oder Schülern.

Administrative Leitungsaufgaben sind beispielsweise:

- die Erstellung des Dienstplans
- die ordnungsgemäße Kanzleiführung und Geldgebarung
- die Evidenthaltung des Inventars

- die Wahrnehmung der Verantwortung als Dienstvorgesetzte.

Zu § 19:

Die Liegenschaftsgrößen in Abs. 2 sind so gestaltet, um auch in dicht verbautem Siedlungsgebiet eine Kinderbetreuungseinrichtung einfacher zu bauen bzw. umzubauen.

Abs. 3 letzter Satz entspricht § 39 Abs. 2 Burgenländisches Pflichtschulgesetz 1995 und ist die logische Konsequenz aus dem Verständnis der Kinderbetreuungseinrichtungen als Bildungseinrichtungen.

Abs. 5 bestimmt, dass eine Verwendung für andere Zwecke innerhalb der Betriebszeit der Zustimmung des Rechtsträgers und der pädagogischen Aufsicht bedarf; außerhalb der Betriebszeit ist die Zustimmung des Rechtsträgers erforderlich.

Falls eine Verwendung für andere Zwecke innerhalb der Betriebszeit stattfinden soll, sollte dies - wenn möglich - ab der Mittagszeit sein. Eine Verwendung für andere Zwecke kann zB sein: Musikschulen, Turnvereine, Fremdsprachenförderung usw.

Zu § 20:

In den Abs. 1, 2 und 3 werden die Voraussetzungen für die Errichtung, Stilllegung und Auflassung genannt.

Gemäß Abs. 4 ist die Absicht, eine Kinderbetreuungseinrichtung zu errichten, stillzulegen oder aufzulassen oder nach einer Stilllegung wieder den Betrieb wieder aufzunehmen, mindestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen hat die Landesregierung die Errichtung einer Kinderbetreuungseinrichtung innerhalb von zwei Monaten zu untersagen.

Zu § 21:

Zur Inbetriebnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung ist die Bewilligung der Landesregierung erforderlich.

Die Herstellung sowie jede bauliche Ungestaltung bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Bau- und Einrichtungsvorschriften eingehalten werden.

Zu § 22:

Pilotprojekte und Sonderformen können auch unabhängig von bestehenden Kinderbetreuungseinrichtungen durchgeführt werden.

Sonderformen stellen alternative pädagogische Konzepte dar, wie zB Waldorf Pädagogik, Montessori, usw.

Ein Pilotprojekt kann zB ein Bewegungskindergarten, usw. sein.

Unter allgemeinen Erfordernissen (Abs. 3) sind insbesondere folgende Kriterien zu verstehen:

Zuverlässigkeit des Rechtsträgers, Alter der Kinder von 0 bis Ende der Schulpflicht, allgemeine Zugänglichkeit, Mindestöffnungszeit von mindestens 20 Stunden wöchentlich, positive Bedarfsbestätigung durch die Standortgemeinde und Sicherstellung des Kindeswohls.

Zu § 23:

In dieser Bestimmung ist geregelt, dass bei der Anmeldung des Kindes der Rechtsträger in einer schriftlichen Vereinbarung gegenseitige Rechte und Pflichten festlegen kann. Kommt eine solche Vereinbarung zustande, entsteht zwischen Rechtsträger und Eltern ein privatrechtliches Vertragsverhältnis. Diese Vereinbarung soll bei der Aufnahme durch den Rechtsträger ausgehändigt und von einem Elternteil unterzeichnet werden.

Diese Vereinbarung sollte beispielsweise beinhalten:

- Elternbeiträge
- Zahlungsmodalitäten
- Überstellung eines Kindes von der Kinderkrippe in den Kindergarten usw.

Es dürfen nur Kinder nach Maßgabe des vorhandenen Raums aufgenommen werden; für ein Kind ist mindestens 2 m² Bodenfläche des Gruppenraums zu rechnen.

Widerrufen werden darf die Aufnahme werden, wenn Eltern für die Begleitung zu und von der Kinderbetreuungseinrichtung wiederholt nicht sorgen, Infektionskrankheiten in der Familie verschweigen oder eine ihnen sonstige obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen. Um im Fall des Widerrufs der Aufnahme nachzuweisen, dass eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen eines Kindes besser gerecht wird, sind vom Rechtsträger entsprechende Gutachten einzuholen.

Der Rechtsträger kann für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung nähere Bestimmungen in einer Kinderbetreuungseinrichtungsordnung treffen.

Inhalte können beispielsweise sein: Öffnungszeiten, Bring- und Holzeiten, usw.

Zu § 24:

Es liegt in der Verantwortung der Eltern und der Rechtsträger dafür zu sorgen, dass die Kinder eine Kinderbetreuungseinrichtung nicht das ganze Jahr durchgehend besuchen. Das Ausmaß von fünf Wochen ist so festgelegt, dass es dem Urlaubsanspruch einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers entspricht.

Zu § 25:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass die pädagogischen Fachkräfte in Absprache mit dem Rechtsträger dem Jugendwohlfahrtsträger den Verdacht der Vernachlässigung, Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern unverzüglich zu melden haben.

Die jährliche ärztliche Untersuchung dient der Früherkennung von Fehlentwicklungen, denen die Eltern durch Inanspruchnahme entsprechender medizinischer und/oder therapeutischer Maßnahmen gezielt gegensteuern können. Durch die jährliche Untersuchung der Kinder kann auch eine gewisse Nachhaltigkeit erreicht werden.

Die Untersuchungen sind von einer Allgemeinmedizinerin oder einem Allgemeinmediziner durchzuführen.

Zu § 26:

Die mindestens zweimal im Jahr durchzuführenden Elternabende sind zumindest zwei Wochen vorher den Eltern anzukündigen und auch dem Rechtsträger mitzuteilen.

Wenn sich die Mehrheit der anwesenden Eltern dafür entscheidet, ist am Elternabend ein Elternbeirat einzusetzen. Dessen Organe können der pädagogischen Fachkraft Vorschläge, Wünsche und Beschwerden mitteilen. Diese hat das Vorbringen zu prüfen, mit den Organen des Elternbeirats zu besprechen und anschließend den Rechtsträger zu informieren.

Zu § 27:

Nun wird gesetzlich verankert, dass, falls Eltern dazu bereit sind, als Begleitpersonen, zB bei Ausflügen und Ausgängen eingesetzt werden können.

Zu § 28:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass Schülerinnen oder Schüler zB der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik oder ähnlichen Ausbildungsstätten in einer Kinderbetreuungseinrichtung hospitieren und praktizieren dürfen.

Zu § 29:

In dieser Bestimmung wird als Aufsichtsbehörde die Landesregierung bestimmt. Die Rechtsträger sind verpflichtet, den Organen der Aufsichtsbehörde die Aufsicht zu ermöglichen und über Aufforderung die für statistische Zwecke über das Kinderbetreuungswesen notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Zu § 30:

Nunmehr unterteilt sich die pädagogische Aufsicht in eine mit der Leitung und Führung beauftragten Person (Landesfachinspektorin oder Landesfachinspektor) und Fachinspektorinnen oder Fachinspektoren.

In Abs. 2 Z 2 ist eine Fachinspektorin oder ein Fachinspektor für gemischtsprachige Kinderbetreuungseinrichtungen vorgesehen, welche oder welcher der Landesfachinspektorin oder dem Landesfachinspektor untersteht.

Zu § 31:

Durch die Berechnungsmethode der Gruppenförderung und durch ein übersichtliches System an Förderungsmaßnahmen als Zuschlag zur Gruppenförderung soll eine angebots- und bedarfsgerechte Förderung gewährleistet werden, wobei jeder Rechtsträger sich im Vorhinein festlegen kann und somit auch selbst seine Kosten und seine ihm zustehende Förderung ausrechnen kann.

Berücksichtigt sind nicht nur die Ausweitung der Öffnungszeiten, die Förderung von Horten mit lernbezogenen Stunden, sondern auch die zusätzlichen Einstellungen von Personal und die Verabreichung eines Mittagessens.

Die Deckelung des Landesbeitrages in Abs. 9 soll gewährleisten, dass keine Überförderung entsteht, sondern die tatsächlichen Kosten abgegolten werden. Der Berechnung der tatsächlichen Kosten ist der Rechnungsabschluss des Vorjahres zu Grunde zu legen. Die Endabrechnung erfolgt jeweils mit der ersten Rate des Folgekalenderjahres, wobei es zu einer Aufrechnung mit den bereits akontierten Beträgen kommt, sodass sich der Auszahlungsbetrag infolge der Endabrechnung erhöhen oder vermindern kann.

Zu § 32:

Durch diese Bestimmung wird im Burgenländischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2009 festgelegt, dass das Land die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte, der Helferinnen oder Helfer und der Integrationskräfte zu fördern und insbesondere Fortbildungsveranstaltungen in den Bereichen Erziehungswissenschaften, Kinderpsychologie und Didaktik anzubieten hat.

Zu §§ 33, 34 und 35:

Diese Bestimmungen enthalten die für den Vollzug und den Übergang auf die neue Rechtslage erforderlichen Bestimmungen.

